Ostdeutsche Bau-Zeitung-Breslau

vereinigt mit

Deutsche Baugewerbe-Zeitung-Leipzig

28. Jahrgang | Breslau, den 28. August 1930 | Nummer 35

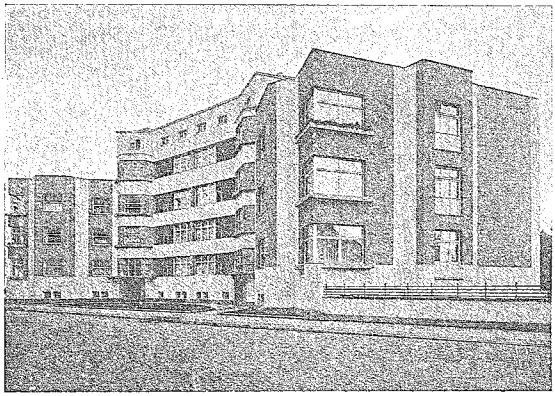

Deutscher Bautag Leipzig 1. bis 3. September 1930.

Leipzig. Wohnhausgruppe Brandorwerkstraße.
Arch. BDA. Lutz, Leipzig.
Phot. Taggeselle Leipzig

Die Neubauten sind ohne Beanspruchung öffentlicher Mittel, also auf dem Wege der freien Wirtschaft errichtet worden.

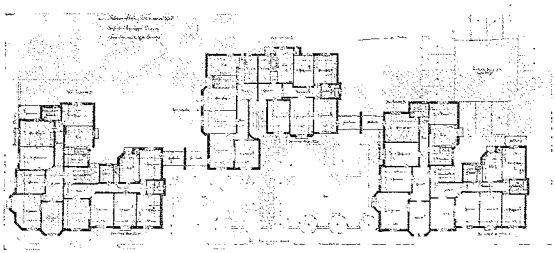

Leipzig. Wohnhausgruppe. Brandorwerkstraße
Arch. BDA. Lutz, Leipzig.

Städtebauliche Probleme auf dem Deutschen Bautag.

Nach zehn Jahren ständiger Erweiterung und innerem Ausbau der Städte haben sich überall eine Reihe von Problemen aus der täglichen Arbeit herauskristallisiert. Sei es die Bereitstellung der nötigen Anzahl von Wohnungen in ihren verschiedenen Formen, den Bedürfnissen der Einzelnen entsprechend, sei es der Schutz der Bevölkerung vor Krankheiten und Epidemien, der für die Versorgung mit Nahrungsmitteln oder für die Abführung aller Abfallstoffe größte Aufgaben stellt, seien es schließlich Aufgaben verwaltungsmäßiger oder baupolizeilicher Art, auf allen Gebieten haben einzelne Fachleute besondere Lösungen gefunden.

Um die an diesen Fragen interessierten technischen Baubeamten, Ingenieure und Architekten mit den Lösungen bekannt zu machen, haben die maßgebenden Berufsverbände sich zu einem Deutschen Bautag zusammengeschlossen, der erstmalig vom 1. bis 3. September in Leipzig, im Anschluß daran in Dresden und später alle zwei Jahre wahrscheinlich immer in Leipzig und benachbarten Städten stattfinden wird. Bei der diesjährigen Veranstaltung werden eine Reihe von wichtigen Vorträgen gehalten, die wir hier nur andeutungsweise nennen können.

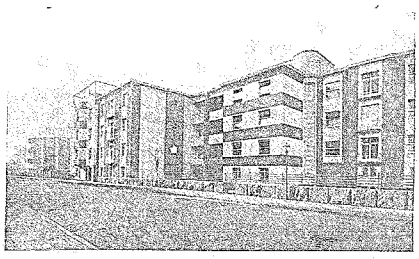

Leipzig. Wohnhausgruppe. Brandorwerkstraße.
Arch. BDA. Lutz Leipzig. Phot. Taggeselle, Leipzig.

Am 28. Februar 1930 hat das Reichsgericht ein Urteil über die Festsetzung von Fluchtlinien gefällt, das in die bisherige Rechtsprechung und damit für die städtebauliche Tätigkeit einen neuen Rechtsbegriff bringt. Das Urteil hält eine Entschädigung der Grundstückseigentümer für gegeben, sobald ein Gelände, das als merkantiles Bauland anzusehen ist, durch diese Fluchtlinienfestsetzung der Bebauung ganz oder teilweise entzogen wird.

In einem Vortrag von Stadtbaurat Senator Prof. Elkart, Hannover, auf dem Deutschen Bautag wird behandelt, welche Folgen dieses Urteil auf die städtebauliche Betätigung der Gemeinden haben wird und welche Auswirkungen sich für die Aufschließung von Gelände auch für die Grundstücksbesitzer ergeben. Ferner wird untersucht werden, wie die Gemeinden zurzeit verfahren müssen, um vor zu großem Schaden bewahrt zu bleiben, und welche Forderungen an die Reichsregierung für die künftige Regelung zu stellen sind.

Außerdem wird Dr. Elsas, Berlin, Vizepräsident des Deutschen Städtetages, einen Vortrag halten, in dem er die übergemeindlichen Aufgaben kennzeichnet, und angibt, welche Wege zur Lösung dieser Aufgaben führen können.

Je eine Vortragsreihe auf dem Deutschen Bautag wird sich mit dem Bau und der Einrichtung von Hallen-, Kur-, Frei- und Wohnungsbädern, mit der Abwasserreinigung und mit baupolizeilichen Fragen befassen. Außerdem halten auch Architekten Vorträge über die kulturellen Aufgaben des Architekten, über naturverbundenes Bauen und über Baustoffe, wie sie jetzt oder in Zukunft im Haus- und Industriebau zweckmäßig verwendet werden können.

Die Bauakademie der Praxis.

Durch die neuzeitlichen Bauweisen ist der Wohnungsbau gegenüber früher ganz erheblich vereinfacht, beschleunigt und verbilligt worden, und nur dadurch ist es möglich gewesen, die Wohnungsnot in einem Maße zu beheben, das zwar bei weitem noch nicht an die Grenze des Notwendigen heranreicht, aber immerhin beachtlich erscheint. Wie weit aber immer noch der Weg von technischen Möglichkeiten bis zu ihrer Einführung in die Praxis ist, davon kann sich jeder überzeugen, der einmal den Arbeitsgang auf einem Einzelbauplatz verfolgt. Im Gegensatz zur gewissermaßen industriellen Fertigung beim Reihenbau vollzieht er sich fast noch unberührt von der modernen Entwicklung der Bautechnik, durchweg in den alten überkommenen Formen.

Schon die Aushebung der Baugrube erfordert dort einen großen Aufwand teurer Arbeitskräfte. Sehr beträchtliche Kosten könnten bei solchen Einzelbauten durch Benutzung des Förderbandes oder durch Verwendung von Baugrubenaufzügen mit Kippwagen gespart werden. Ein Bauaufzug, der die Baustoffe heranschafft und stockwerkweise weiter verteilt, vermag nach fachmännischer Berechnung schon beim Bau eines normalen Ziegelhauses die Kosten um rund tausend Mark herabzusetzen. Die Einstellung eines kleinen Betonmischers bringt sogar eine Ersparnis um etwa 60 v. H., denn 3 m³ Beton mit der Maschine gemischt, kosten etwa vier Mark mit zwei Mann Bedienung, während für die Handmischung acht bis neun Mann nötig sind, womit die Kosten auf 13 Mark steigen.

Welche Fortschritte die Bautechnik durch Weiterbildung und Verbesserung aller Maschinen in den letzten Jahren zu verzeichnen hat, davon hat man sich auf der Leipziger Baumesse stets überzeugen können. In ihren beiden Hallen und auf dem Freigelände zeigt sie nicht nur alle Baustoffe, sondern auch in Betriebe vorgeführte Baumaschinen in einer imponierenden Gesamtschau. Auch auf der bevorstehenden Leipziger Herbstmesse (31. August bis 4. September) wird die Baumesse wiederum im Mittelpunkt des Interesses stehen, weil alle Bauindustrien erfahrungsgemäß wichtige Neuheiten zuerst auf die Messe bringen und weil auf der Herbstmesse die Architekten und Baumeister bereits ihre Dispositionen für die Bauvorhaben der nächsten Bausaison zu treffen pflegen. Durch Vermittlung der Messe macht also die Technik ihre maschinellen Leistungen am schnellsten und sichersten der Praxis dienstbar.

Man hat oft gesagt, daß alles, was an Neuheiten und Erfindungen auf die Messe kommt, dort gewissermaßen einer Jury von Fachleuten vorgelegt wird, die ihre Entscheidungen völlig unbeeinflußt nur nach praktischen Gesichtspunkten trifft. Damit wird die Leipziger Baumesse zu einer hohen Schule aller bautechnischen Fortschritte. Sie ist gewissermaßen eine für jedermann offene Bauakademie, in der alle dem Wohnungsbau wie überhaupt dem ganzen Bauwesen zuarbeitenden Industrien ein einzigartiges Feld der Betätigung finden.

Das Bad im Stadt- u. Wohnungsbau.

Die Frage der Körperreinigung nimmt besonders in den Städten, darüber hinaus aber auch an den Stätten, wo die Menschen in geringerer Anzahl wohnen, eine immer größere Bedeutung ein, da erkannt worden ist, wie wichtig dieser Zweig der Körperpflege für das Wohlbefinden der Allgemeinheit ist. In der Anlage und im Bau von Hallen- und Kurbädern, Freibädern und von Badegelegenheiten in Siedlungen und in der Wohnung haben die letzten Jahre wertvolle Erkenntnisse und daraus entstandene Neuerungen technischer und wirtschaftlicher Art gebracht. Einzelne Städte sind im Bau von Hallenbädern ganz fortschrittlich vorgegangen. Ueber diese Erkenntnisse wird man sich gelegentlich des Deutschen Bautages am 3. September in Leipzig, der im Rahmen der Leipziger Herbstmesse stattfindet, unterrichten können. Auf dieser Tagung wird Direktor Kamp, Köln, als Leiter der städtischen Bäder über die gesundheitlichen Wirkungen des Badens im allgemeinen und der einzelnen Bäderarten sprechen. Im Zusammenhang hiermit taucht die Frage auf, welche körperformenden und erzieherischen Wirkungen das Schwimmen hat. Betriebs- und volkswirtschaftliche Fragen verschiedener Art, die beim Bau eines Hallenbades berücksichtigt werden müssen, wird sowohl Direktor Kamp wie auch Baudirektor Prof. Elsässer, Frankfurt a. M., behandeln können, da beide über ausgezeichnete Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügen. Die Größe und Einrichtung der Schwimmhallen für Bade- und Sportzwecke, Anlage der Umkleide- und Reinigungsräume, Beheizung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung des Wassers sind einzelne Gesichtspunkte, zu denen diese beiden Vorträge Stellung nehmen werden. Prof. Elsässer wird darüber hinaus noch einige Forderungen an den Bau von Schwimmbädern zu stellen haben, die für die Anlage neuer Hallenbäder grundsätzliche Aenderungen hervorbringen können. Ein wichtiger Gedanke, den er ausführlich behandeln wird, ist die Verbindung von Schwimmbad, Luft- und Sonnenbad durch Oeffnung der Südseite der Badehalle. Als maßgebende Gesichtspunkte bei der Anlage und dem Bau von Hallenbädern werden die Verkehrslage, die äußere Architektur, die innere Aufteilung, die Konstruktion in verschiedener Bauweise u. a. behandelt werden. Schließlich wird Prof. Elsässer auch über Kurbäder sprechen.

Setzt die Anlage von Hallen- und Kurbädern immer bedeutende Mittel voraus, so ist im Gegensatz hierzu die Frage der Freibäder, zu der Beigeordneter Maurer, Mainz, sprechen wird, auch für kleinere Gemeinden aktuell. In den letzten Jahren haben sich bestimmte Richtlinien für den Bau von Freibädern nach der sportlichen und hygienischen Seite herausgebildet. Unterscheiden muß man bei den Freibädern zwischen Strom- und Flußbädern, Gartenbädern mit künstlicher Wasserversorgung und reinen Sportbädern. Für das Gartenbad wird Beigeordneter Maurer bestimmte Richtlinien geben, da ihm dieses als die ideale Lösung aller Möglichkeiten erscheint.

Die engere Verbindung des Bades mit der Wohnung wird jetzt zu einer dringenden Forderung neuzeitlicher Wohnkultur, die bei Neubauten schon weitgehend beachtet wird. Im Rahmen der genannten Tagung wird Stadtbaurat Fritz Behrendt über die hiermit zusammenhängenden Fragen sprechen und dabei Grundrisse, bauliche Ausstattung, Wasserversorgung und Heizung, Bau- und Betriebskosten und Behelfslösungen besprechen. Auch Gemeinschaftsbäder für die Wohnungen eines oder mehrerer Häuser oder sogar Badeanstalten als zentrale Anlagen ganzer Siedlungen werden in ihren wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen mit ihrem Einfluß auf die Miete usw. behandelt werden. Die bis jetzt gemachten Erfahrungen mit derartigen Anlagen wird Stadtbaurat Behrendt in einem Vortrage kritisch auswerten, und er wird ferner Leitsätze für die Weiterentwicklung dieses Gebietes geben.

Bilanzierung unfertiger Bauten im Baugewerbe.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin.

Die Art der Bilanzierung unfertiger Bauten ist für den Bauunternehmer von größter praktischer Bedeutung. Kann er in der Bilanz den Gewinn erst dann ausweisen, wenn der gesamte Bau fertiggestellt und abgenommen ist, so ergibt sich bei den sich auf mehr als ein Jahr erstreckenden Bauausführungen in einem Jahre ein erheblicher Gewinn, der entsprechend von den höheren Sätzen des Einkommensteuertarifs erfaßt wird. Zwar kennt das Einkommensteuergesetz (§ 58) eine Ermäßigung des Tarifs für gewisse außerordentliche Einkünfte, wie Entlohnungen für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit; die Anwendung der Vorschrift ist jedoch auf bestimmte Fälle beschränkt und kommt hier nicht in Frage. Die Auffassung, daß der Gewinn erst bei Fertigstellung des Gesamtbaues entstanden ist und steuerpflichtig wird, bringt daher unbillige Härten mit sich, sie ist auch wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Zwar heißt es auch in der Verdingungsordnung für Bau-

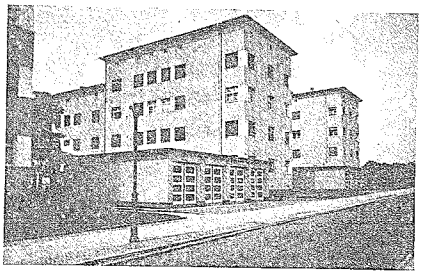

Leipzig-Gohlis. Siedlung der „Heimat" A.-G. Berlin. Ansicht Crausbaarstraße. Arch. BDA. Georg Wünschmann, Leipzig

leistungen (V. O. B.), daß Abschlagszahlungen, die auf Antrag in Höhe der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen an den Bauunternehmer erfolgen, ohne Einfluß auf die Haftung und Gewährleistung des Auftraggebers sind und nicht als Abnahme von Teilleistungen zu gelten haben. Nach bürgerlichem und Handelsrecht ist dies auch durchaus der Sachlage entsprechend, da die Haftung und Gewährleistung des Bauunternehmers bis zur Vollendung des Baues bestehen bleiben muß und zum Teil sogar darüber hinaus fortbesteht. Das Steuerrecht wird jedoch von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 4 AO.) beherrscht und von dieser aus müssen die auch in der Verdingungsordnung vorgesehenen Teilleistungen maßgebend sein. In § 14 Abs. 2 der V. O. B. heißt es, daß die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, dem Fortgang der Leistung entsprechend, möglichst gemeinsam vorzunehmen und für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, rechtzeitig vom Auftragnehmer gemeinsame Feststellung zu beantragen ist. Die auf diese Weise festgestellten Teilleistungen heben sich, ohne Rücksicht darauf, ob Abschlagszahlungen erfolgen oder nicht, — aus dem Rahmen der Gesamtbauausführung heraus und müssen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt des Steuerrechts für sich betrachtet werden. Dies gilt vor allem für die Einkommen- und Körperschaftssteuer, deren Erhebung auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abstellt und daher in besonderem Maße eine Berechnung des Einkommens- bezw. des Bilanzgewinns nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen verlangt.

Die Rechtslage kann durch die bisherigen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs nicht als endgültig geklärt gelten. Der höchste Steuergerichtshof hat sich zunächst in einem Urteil vom 10. Juli 1929 (VI A 542/28; „Steuer und Wirtschaft" 1929 Nr. 690 mit der bilanzmäßigen Behandlung eines noch nicht vollendeten Baues durch den Bauunternehmer befaßt. In dem entschiedenen Falle waren 3000 RM. bereits bei Baubeginn fällig gewesen und vom Bauunternehmer als transitorischer Passivposten (Kundenvorauszahlung) ohne Gegenleistung bis Ende des Jahres behandelt. Der Fall betraf also nicht die Aktivierung des bereits entstandenen Gewinns, sondern umgekehrt die Passivierung einer bereits erhaltenen Zahlung, an der der Steuerpflichtige ebenfalls ein Interesse haben kann. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Reichsfinanzhof über die allgemeine Behandlung schwebender Geschäfte im Baugewerbe, wie folgt, ausgesprochen:

a) Ist ein schwebendes Geschäft noch von beiden Seiten nicht erfüllt, so wird es regelmäßig überhaupt nicht berücksichtigt.

b) Ist nur vorgezahlt, so ist die Zahlung beim Leistungsverpflichteten eine Einnahme; jedoch muß auf der Passivseite eine gleich hohe Schuld angesetzt werden. Es käme praktisch auf dasselbe hinaus, wenn derartige Zahlungen also als nicht eingenommen unterstellt würden, was jedoch bei buchführenden Kaufleuten nicht angängig ist.

c) Soweit bereits Aufwendungen zur Erfüllung der geschuldeten Leistung, das ist hier die Herstellung des fertigen Hauses, gemacht sind, sind diese zu aktivieren; die gezahlten Beträge sind weiter zu passivieren. — — — —

Der Reichsfinanzhof weist in der Entscheidung noch darauf hin, daß auch in der Weise verfahren werden kann, daß die Aufwendungen nicht aktiviert und die erhaltenen Zahlungen nicht passiviert werden: „Der Bauunternehmer pflegt nicht mit eigenem Gelde, sondern mit dem des Bauherrn zu arbeiten. Die Unkosten der Bauausführungen werden also im großen und ganzen gleichen Stand mit den Zahlungen der Bauherren haben. Es wäre deshalb wohl nichts dagegen einzuwenden, wenn der Unternehmer bei allen noch nicht übergebenen Bauten, ohne den Wert der bisherigen Aufwendungen im einzelnen festzustellen, davon ausgeht, daß die Höhe der Aufwendungen sich mit den bisherigen Zahlungen deckt, Aktiv- und Passivseite sich also insgesamt ausgleichen."

Der Reichsfinanzhof verlangt hier also grundsätzlich, daß entweder bereits erhaltene Abschlagszahlungen zu passivieren und die bereits entstandenen Unkosten zu aktivieren sind oder beides zu unterlassen ist. Die Aktivierung eines bereits anteilig entstandenen Gewinns ohne Abschlagszahlung stand in der obigen Entscheidung nicht in Frage. Hierüber hat sich der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 17. April 1929 (VI A 574/29 St. W. Nr. 631) ausgesprochen. Der Steuerpflichtige, ein Bootswerftbesitzer, hatte in die Schlußbilanz 1925 ein Aktivum in Höhe von 19 400 RM. für eine erst 1926 ausgeführte Lieferung eingesetzt. Das Finanzgericht hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß lediglich die Ausgaben für die Vorarbeiten zu aktivieren seien, nicht auch ein der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers entsprechender Betrag. Auch sei weder die etwa durch den Abschluß des Vertrages eingetretene Wertsteigerung des Unternehmens noch auch der aus dem Vertrage zu erhoffende Gewinn als Aktivum zu berücksichtigen. Der Reichsfinanzhof erklärt die von dem Steuerpflichtigen eingelegte

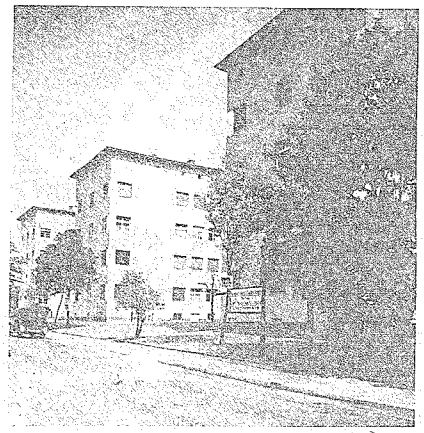

Leipzig-Gohlis. Siedlung der „Heimat" A.-G., Berlin. Ansicht Werderstraße. Arch. BDA. Georg Wünschmann, Leipzig.

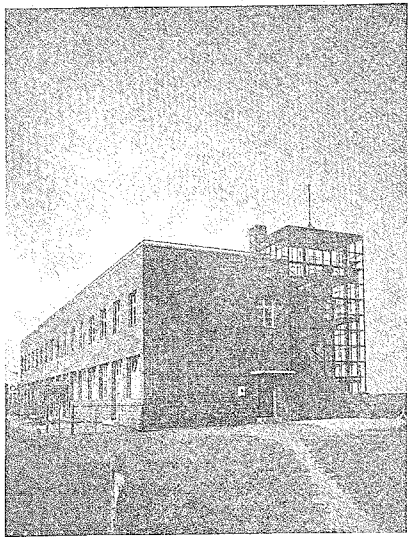

Leipzig-Mockau. Empfangsgebäude des Flughafens
Arch. BDA Georg Wünschmann, Leipzig

Rechtsbeschwerde mit folgenden Ausführungen für unbegründet: „Ende 1925 lag ein abgeschlossener Vertrag über Lieferung von Booten vor. Ein solcher Vertrag ist ein schwebendes Geschäft und es entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, ein derartiges schwebendes Geschäft in der Bilanz zu berücksichtigen, soweit nicht mit einem Verlust zu rechnen ist. Ebensowenig kann eine ohne besondere Ausgaben des Betriebsinhabers herbeigeführte Wertsteigerung seines Unternehmens als Aktivum berücksichtigt werden. Der Vorinstanz ist vielmehr darin beizutreten, daß lediglich die Ausgaben zum Abschluß des Vertrages und etwaige Aufwendungen zu seiner Ausführung als Aktivum eingestellt werden können. Die Einsetzung eines höheren Betrages würde die Ausweisung eines unrealisierten Gewinns bedeuten; und wenn es auch zweifelhaft ist, ob bei angeschafften Gegenständen mit Rücksicht auf das im § 19 Eink.-St.-G. eingeräumte Wahlrecht ein den Anschaffungspreis übersteigender gemeiner Wert eingesetzt werden darf, so ist doch jedenfalls eine Berücksichtigung unrealisierter Gewinne bei schwebenden Geschäften ausgeschlossen".

Wie bereits oben ausgeführt, ist vor allem nach der V. O. B. aus dem Grunde ein anderer Standpunkt einzunehmen, weil hier die Feststellung von Teilleistungen ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Möglichkeit zieht auch ein weiteres Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. Oktober 1929 (VI A 1052/28; Reichssteuerbl. 1930 S. 9) nicht in Betracht, das sich mit der Aktivierung eines Gewinnpostens für einen unfertigen Bau in der Einkommensteuereröffnungsbilanz befaßt. Der Reichsfinanzhof erklärt in der Entscheidung neben der Aktivierung der tatsächlichen Aufwendungen die Ansetzung des bis zum Bilanzstichtage entfallenen Gewinns als Aktivposten nur dann für zulässig, wenn der Bau am Bilanzstichtage bereits abgenommen war. Bezüglich des Abnahmezeitpunktes heißt es in der Entscheidung:

„Wann im übrigen die Abnahme vollzogen ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Schon nach bürgerlichem Rechte bedarf es hierzu keiner ausdrücklichen Erklärung, sondern es genügen sinnentsprechende Handlungen, wie das Beziehen des Hauses durch den Besteller. Um so mehr wird bei der im Steuerrechte gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise die Anerkennung der vertragsmäßigen Erfüllung durch den Besteller oft auch schon stillschweigend aus dessen Verhalten bis zur Fertigstellung entnommen werden können. Die Fertigstellung wird auch dann genügen, wenn mit einer besonderen Abnahme durch den Besteller nicht zu rechnen ist oder dieser die Abnahme verzögert".

In den Fällen aber, in denen eine Abnahme des Baues in diesem Sinne am Bilanzstichtage noch nicht erfolgt ist, liegt nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs ein schwebendes Geschäft vor. Ein noch nicht abgenommenes Bauwerk steht, wie der Reichsfinanzhof sagt, wirtschaftlich einer verkauften aber noch nicht gelieferten Ware gleich. Die Aktivierung des Gewinns sei hier nicht zulässig, weil sie eine Berücksichtigung noch unrealisierten Gewinns bedeuten würde. Das würde gegen einen anerkannten Hauptgrundsatz des Einkommensteuerrechts verstoßen. Nach allgemeinen kaufmännisch-steuerrechtlichen Regeln wäre die Aktivierung insbesondere auch dann steuerlich unzulässig, wenn der Steuerpflichtige stets einen dem Fortschreiten jedes Baues entsprechenden Teil des zu ergebenden Gewinns jeweils berücksichtigen wollte: denn trotz der Gleichmäßigkeit der bilanzmäßigen Behandlung im Anfangs- und Endbestande würde unrealisierter Gewinn erfaßt. Der Reichsfinanzhof führt dann wörtlich fort:

„Nur dann, wenn etwa nach dem Vertrage ein Bau in besonderen Abschnitten unter Gewährung entsprechenden Teilentgelts herzustellen wäre, könnte jeder Abschnitt als besondere Leistung angesehen werden, sofern wirtschaftlich auch eine Teilabnahme erfolgt; in solchem Falle wäre gegen die Ausweisung eines entsprechenden Teilgewinns wohl nichts einzuwenden".

Diese Stellungnahme des Reichsfinanzhofs läßt die Möglichkeit einer günstigen Beurteilung für die Fälle festgestellter Teilleistungen nach der V. O. B. oder ähnlichen vertraglichen Vereinbarungen offen. Der Reichsfinanzhof spricht ausdrücklich davon, daß es genügt, wenn wirtschaftlich eine Teilabnahme erfolgt ist. Als solche kann die „gemeinsame Feststellung" von Teilleistungen im Sinne des § 14 der V. O. B. durchaus angesehen werden. Auch Teilentgelte in Form von Abschlagszahlungen sind auf entsprechenden Antrag vorgesehen. Ob Abschlagszahlungen tatsächlich in entsprechender Höhe stattgefunden haben, oder ohne solche ein anteiliger Gewinn entstanden ist, kann nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Zum mindesten wird insoweit, als Teilleistungen tatsächlich festgestellt sind, der anteilige Gewinn aktiviert werden können. Als endgültig geklärt kann allerdings in dieser Hinsicht die Rechtslage nicht gelten, solange nicht der Reichsfinanzhof gerade für die Fälle der V. O. B. oder ihr gleich gelagerte eine Entscheidung gefällt hat.

Das Reichsarbeitsgericht zur Frage der Zuschläge für auswärtige Arbeiten im Baugewerbe. Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

In Ergänzung der in der Reichsarbeitsgerichtsentscheidung vom 19. 4. 1929 Nr. RAG. 321/28 vertretenen Auffassung hat das Reichsarbeitsgericht in einem Urteile vom 18. 9. 1929 Nr. RAG. 90 und 105/29 zur Frage der tariflichen „Zuschläge für auswärtige Arbeiten im Baugewerbe" sinngemäß folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt:

1. Auswärtige Arbeiten im Sinne der Tarifbestimmungen für das Baugewerbe sind nur solche Arbeiten, zu deren Verrichtung die Arbeiter von der Stelle, für die sie angenommen sind, verschickt worden sind, nicht jedoch solche Arbeiten, die zwar in einer geringeren oder größeren Entfernung vom Sitze der Firma oder vom Wohnorte der Arbeitnehmer durchgeführt werden, für die jedoch die in Betracht kommenden Arbeitnehmer an der Baustelle selbst angenommen worden sind.
2. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Bauarbeiter nicht vom Arbeitgeber frei angeworben worden sind, sondern wenn sie als Notstandsarbeiter dem Arbeitgeber zugewiesen worden sind.

In der Urteilsbegründung des Reichsarbeitsgerichtes heißt es hierzu: „Der § 2 Abschnitt „Zuschläge für auswärtige Arbeiten" dieses (d. h. des Bezirkstarifvertrages für das Baugewerbe, Vertragsgebiet

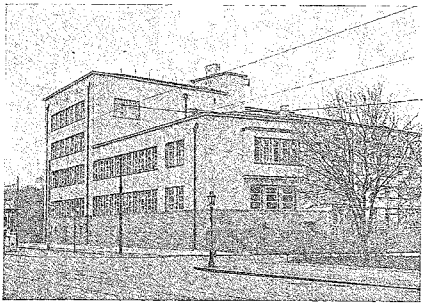

Leipzig. Neubau der Buchdrucker-Lehranstalt u. Meisterschule für das graphische Gewerbe zu Leipzig. Ansicht von der Hospitalstraße (Osten).
Arch. BDA. u. DWB. Otto Droge, Leipzig.
Phot. Otto Junghanns, Leipzig.

Schlesien) Tarifvertrages lautet zu a) („bei täglicher Rückkehr") Abs. 4, nachdem in den ihm vorangehenden Absätzen — wie das Berufungsgericht ebenfalls mit Recht betont — eine lediglich das hier nicht in Frage kommende Tarifgebiet Breslau-Stadt betreffende Regelung getroffen ist, wie folgt:

„Für die übrigen Tarifgebiete ist bei Arbeiten in Entfernung von sechs bis neun Kilometer ein Stundenzuschlag von drei Pfennigen, bei neun bis zwölf Kilometer und über 12 Kilometer von 5 Pfennigen zu zahlen. Diese Entfernung gilt sowohl vom Sitze des Geschäfts als auch vom Wohnort des Arbeiters".

Die Parteien streiten im wesentlichen nur darüber, ob die Arbeiten, die die Kläger als Straßenbauarbeiter auf der Baustelle des Beklagten in L. verrichtet haben, im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Tarifvertragsbestimmungen als auswärtige und daher zuschlagspflichtige Arbeiter anzusehen sind.

Die Bejahung dieser Frage durch das angefochtene Urteil wird von der Revision gerügt. Der Rüge kann ein Erfolg nicht versagt werden.

Das Reichsarbeitsgericht hat sich mit derselben Frage bereits in der auch von der Revision angezogenen Entscheidung vom 19. Januar 1929 — RAG. 321/28 — (Arb.-Rspr. 1929 S. 160) befaßt. Es hat darin den Begriff „auswärtige Arbeiten" sowohl nach dem Wortlaut der Bezirkstarifvertragsbestimmung und deren Zusammenhang mit § 4 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1927 wie nach der Verkehrsauffassung eingehend erörtert und ist zu dem Schluß gelangt, daß „bei der Annahme von Arbeitern an der Arbeitsstelle von auswärtigen Arbeitern keine Rede sein kann", vielmehr für den Begriff „Nachdruck darauf gelegt wird, daß es sich um eine Entsendung oder eine Abordnung von der ständigen Arbeitsstelle nach auswärts handeln muß . . . ., daß es im Baugewerbe nicht anders ist als in allen anderen Betrieben" und daß auch bei Berücksichtigung des Abschnittes „Allgemeines" Abs. 4 § 4 im vorliegenden Bezirkstarifvertrag „auswärtige Arbeiten solche sind, zu deren Verrichtung die Arbeiter von der Stelle, für die sie angenommen sind, verschickt werden". Hieran ist festzuhalten. Eine „Verschickung" liegt bei den Klägern nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichtes nicht vor. Sie sind auf der Baustelle L. und für diese angenommen, haben auch während der in Betracht kommenden Zeit nur hier gearbeitet. Ihre so geleisteten Arbeiten waren die ihnen nach dem Arbeitsvertrage unmittelbar und allein obliegenden, also keine auswärtigen Arbeiten. Daran ändert entgegen der Annahme des Berufungsgerichts auch der Umstand nichts, daß der Wohnort der Kläger, der zugleich Geschäftssitz der Beklagten ist, 14 Kilometer von der Arbeitsstelle entfernt liegt; es kommt, wie das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung vom 19. Januar 1929 ebenfalls ausgesprochen hat, „gerade im Baugewerbe häufig vor, daß ein Bauunternehmer nicht nur am Orte seiner geschäftlichen Niederlassung, sondern oft an weitentlegenen Orten und nicht selten an verschiedenen Orten gleichzeitig Bauten vornimmt, für die er an Ort und Stelle die nötigen Arbeiter anwirbt". Nicht anders ist der vorliegende Fall gelagert. Der in X. ansässige Beklagte hat — gleichgültig ob mit Hilfe oder auf Anweisung des Nebenintervenienten — die Kläger an Ort und Stelle eingestellt. Daß die Einstellung nicht mittels Anwerbens, sondern gemäß der öffentlich-rechtlichen Zuweisung des Arbeitsamtes erfolgte, ist ohne Belang; denn das Arbeitsverhältnis als solches ist nach der oben näher dargelegten Bedeutung des § 139 Abs. 4 AVAVG. auf Grund eines freien, bürgerlich-rechtlichen Arbeitsvertrages an Ort und Stelle zustande gekommen. Die diesen Erwägungen entgegenstehende, allein auf den Wortlaut des § 2 a Abs. 4 gestützte Auslegung des Berufungsgerichtes widerspricht der gesetzlichen Auslegungsregel des § 157 BGB. Sie wird daher von der Revision bekämpft. Den Klägern steht, da sie „auswärtige Arbeiten" auf der Baustelle in L. nicht verrichtet haben, nach alledem ein Anspruch auf Zuschläge für solche Arbeiten nicht zu. Schon daraus ergibt sich, daß es eines Eingehens auf die sonstigen Revisionsrügen oder auf den ebenfalls in der Revisionsverhandlung berührten Unterschied zwischen Notstands- und Pflichtarbeiter bedarf, die Notwendigkeit einer Aufhebung des angefochtenen Urteils mit der Folge der Klageabweisung.

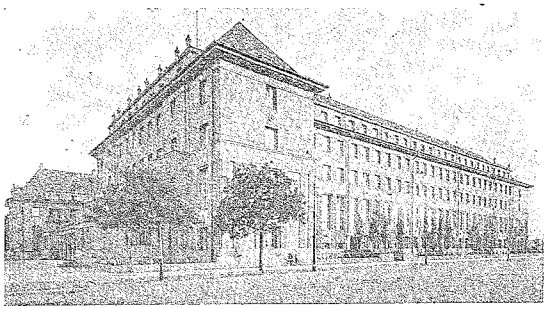

Leipzig. Neubau des Verwaltungsgebäudes der Allgem. Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig. Ansicht vom Frankfurter Tor.
Arch. BDA. u. DWB. Otto Droge, Leipzig

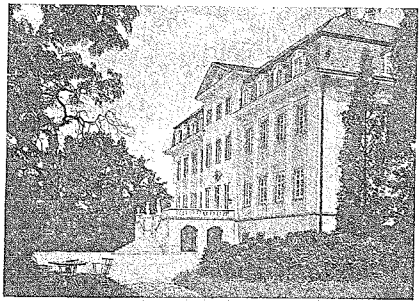

Zöbigker bei Leipzig. Erneuerung des Schlosses. Figürlicher Schmuck von Bildhauer Johannes Göldel, Leipzig.
Arch. BDA. Carl William Zweck, Hans Voigt, Leipzig.
Phot. Heinrich Kirchhoff, Leipzig.

Ein Ledigenheim in Leipzig.

Nach dem Entwurf und unter Leitung von Architekt Max Theuerkorn-Leipzig wurde an der Elisenstraße in Leipzig der schon vielbesprochene Gedanke eines Heimes für unverheiratete, berufstätige Frauen in die Tat umgesetzt. Dabei ist die Bezeichnung „Heim" abweichend von den üblichen zu verstehen; denn es bestehen keinerlei Gemeinschaftsräume. Jede Mieterin bewohnt eine abgeschlossene Kleinwohnung, in der sie frei schalten und walten kann. Und zwar bestehen drei Typen dieser Wohnungen: 1. Die Einzimmerwohnung von 27 qm Fläche, welche durch Vorhänge in Wohnraum, Schlaf- und Kochnische geteilt werden kann. Die monatliche Miete beträgt 37 Mark und 60 Mark jährlich für Heizung. 2. Die Zweizimmerwohnung mit einem Zimmer von 16 qm, einem von 12½ qm und einem besonderen Kochenraum. Monatliche Miete 65 Mark. Heizungskosten jährlich 100 Mark. 3. Die Dreizimmerwohnung, deren Zimmer 20 qm, 12,2 und 11½ qm Fläche haben, wozu ebenfalls wieder ein Kochenraum tritt. Monatliche Miete 85 Mark, jährliche Heizungskosten 130 Mark. Zu jeder Wohnung gehört ein Keller- und ein Bodenraum, den Einzimmerwohnungen ist außerdem ein Balkon vorgelagert. Alle Wohnungen haben Bad und Innenklosett, nur die Einzimmerwohnungen liegen zu zwei an einem gemeinschaftlichen Bad mit Klosett und Korridor. An Nebeneinrichtungen sind vorhanden: gemeinsame Waschküche, Trockenboden, Trockenplatz und ein Dachgarten. Das Haus bietet 19 berufstätigen Frauen behagliche Heimstätten. 16 Postbeamtinnen und 3 Lehrerinnen schlossen sich der Baugenossenschaft Festbesoldeter G. m. b. H. mit einer Einlage von 500 Mark zu 4 Prozent an, die weitere Finanzierung übernahm die Reichspost und die Berufsorganisation. Somit war eine Bausumme von rund 180 000 Mark sichergestellt.

Die 19 Wohnungen sind in vier Stockwerken angeordnet, wobei fünf Dreizimmerwohnungen, vier Zweizimmer- und zehn Einzimmerwohnungen gebildet wurden.

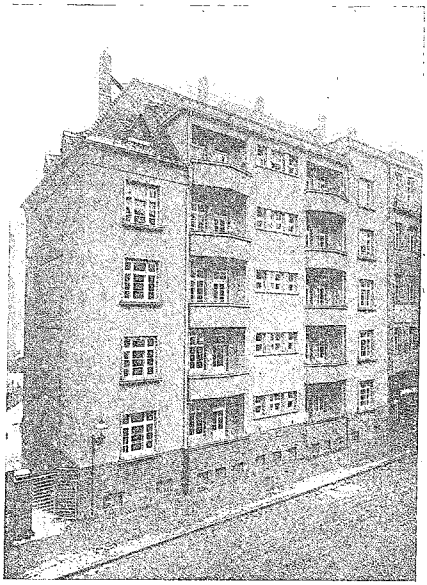

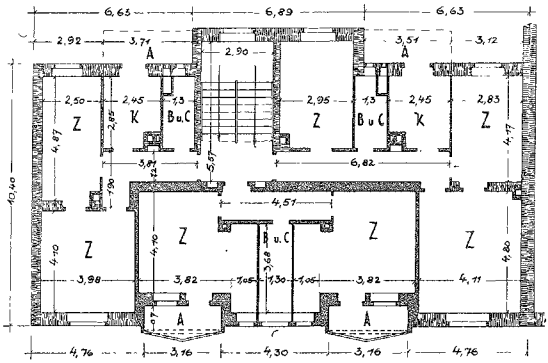

Leipzig. Ledigenheim.

Arch. Max Theuerkorn, Leipzig.

Normung der Holztüren. Die bisher seit 1924 gültig gewesene Normung für Holztüren (Din 1139—1141) mit einer Türtafelbreite von 600 und 900 mm war nur für Kleinwohnungsbauten berechnet. Es fehlten noch Normen für alle modernen Wohnungs-, Geschäfts- und Industriebauten. Zur Beseitigung dieser Unzulänglichkeit hat die Reichsbochbaunormung die Normung der Holztüren neu bearbeitet. Zur Normung sind vorgeschlagen: a) eine einheitliche Türtafelhöhe (2000 mm), b) vier Türtafelbreiten (700, 800, 900 und 1000 mm), c) Türtafeln ohne und mit 1, 2, 3 und 4 Füllungen, d) Blendrahmen, Futter und Bekleidung und Zargen, e) Ein-, Zwei- und Mehrflügeltüren, f) Schlag-, Durchschlag- (Pendel-) und Schiebetüren, g) die Bezeichnung der Türen zur Vereinfachung ihrer Bestellung und Abrechnung. Etwaige Einwendungen gegen die von der Reichsbochbaunormung verbreiteten Entwürfe sind an den Obmann der Reichsbochbaunormung, Ministerialrat Dr. Kramer, Dresden-A. 21, Scariastraße 8, zu richten.

Schwemmsteine aus Bimskies. Ein Vorentwurf zur Normung der Schwemmsteine aus Bimskies wurde vom Verein zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen der Rheinischen Bimsindustrie ausgearbeitet und Mitte 1929 in der Fachpresse zur Kritik veröffentlicht. Auf Grund dieser Veröffentlichung gingen dem Deutschen Normenausschuß zahlreiche Einwände zu, die anläßlich einer am 8. 7. d. J. stattgefundenen Sitzung in Neuwied zusammen mit dem Vorentwurf über Schwemmsteine eingehend behandelt wurden. Die Sitzung wurde geleitet von Herrn Baurat Dr.-Ing. Riepert, der auf Wunsch der Teilnehmer die Leitung übernahm. Der Entwurf Din E 1059: Schwemmsteine aus Bimskies, stellt das Ergebnis dieser Verhandlungen dar. Das Normalblatt kann von Interessenten bei unserer Geschäftsstelle in Breslau, Tauentzienstraße 29, eingesehen werden. Es wird gebeten, etwaige Einsprüche zum Normalblattentwurf bis zum 1. 10. 1930, in doppelter Ausfertigung dem Deutschen Normenausschuß Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47, zuzuleiten.

Gebäude Sicherheitsgesetz

Die Nepos-Hohlsteindecke. Eine neue Errungenschaft des Massiv-Deckenbaues.

Bei den unermüdlichen, von Wissenschaft, Versuch und Forschung durchdrungenen Bestrebungen, den modernen Wohnungs-, Geschäfts-, Verwaltungs-, Wohlfahrts- und Industrie-Bau in zweckmäßiger und höchst wirtschaftlicher Bauform - zum großen Teil nach baustofftechnischen und konstruktiven Rücksichten — zu errichten und zu erhalten, ist auch die Wahl einer geeigneten Bauart der Decken in den einzelnen Geschossen von Bedeutung geworden.

Diese Geschoß- und Keller-Decken wiesen von jeher eine große Mannigfaltigkeit der Bauart auf; denn diese ist abhängig von vielen Faktoren, die sich kaum übersehen lassen und fast in jedem Fall anders sind, z. B. von Spannweite und Baustoff, von Benutzung, Zweck und Gegend, von Aufbau des Gebäudes, von Konjunktur, Gewohnheit und Wirtschaftlichkeit, von der Einstellung des Bauherrn und Bauleiters, ferner von hygienischen und statischen Anforderungen.

Als Baustoff für die Haupttragteile der Decke wurden vor allem Holz, Eisenbeton, Eisen, Zement-, Bims- und Schlackenbeton, Gas- und Zellenbeton, sowie Ton-Hohlsteine und Vollziegel in verschiedenster Form, Abmessung und Bauart gewählt.

Von jeher ist man stark bemüht gewesen, den Anforderungen der Zeit entsprechend, geeignete Decken herzustellen, und zwar leicht, tragfähig und billig, sowie schall-, schwamm- und feuersicher, dauerhaft, steif, warm, unzerzieferfrei, trocken, putzfähig, sowie leicht in Einbau und Berechnung. Die Zahl der Decken-Bauweisen und der Unterrichtungs- und Erfinder-Geist für ihre zweckentsprechende, den Zeitforderungen angepaßte Gestaltung, erscheint einem gewaltig, wenn man einmal einen Rückblick auf die Entwicklung dieses Teiles des Hochbaues wirft.

Die richtige Wahl der Decke für den Einzelfall ist nicht immer leicht. Es sollte der Preis allein nicht maßgebend sein, sondern die Güte der Decke, die letzten Endes die größte Wirtschaftlichkeit und Dauer verbürgt.

Bei der Errichtung der genannten Gebäude auch im Stahl-, Skelett-, Wohnungs- und Industrie-Bau, bei denen vor allem Eisen-Beton, Stahl und Beton als Haupttragbaustoff in Betracht gezogen werden, wird heute, mit Rücksicht auf die statische und konstruktive Einheit zwischen Wand, Dach und Decke, eine massive, allseitig steife Decke verlangt, die auch den genannten Anforderungen entsprechen und je nach Raumbenutzung Nutzlasten von 150 oder 250 bis 3000 kg/qm bei großen Stützweiten erschütterungsfrei aufnehmen soll. Diese Massivdecken sind auch den Holzdecken selbst im normalen Wohnungsbau in mancher Beziehung wohl überlegen und volkswirtschaftlich berechtigter, weil das Material fast ausschließlichlich dem Heimatboden entnommen wird, und, wie z. B. teilweise bei Holz, keine unbedingte Einfuhr verlangt.

Unter den massiven Decken, die z. Zt. die altbewährte Holzbalkendecke schon abgelöst haben, sind vor allem für den modernen Zweck-Hochbau die eisenbewehrten Hohlsteindecken, die ebenen Unter den massiven Decken, die z. Zt. die altbewährte Holzbalken, Steineisendecken — von etwa 10 bis 26 cm Höhe und bis 6,5 m Stützweite neuerdings in den Vordergrund des Interesses getreten und meist mehr als Eisenbetondecken gesucht. Starke Bewegungen der Bauindustrie sind allseits im Gange, um eine allen Ansprüchen genügende Massivdecke herauszubringen.

Bei dem Konstruktionsprinzip dieser zwischen Wänden und Trägern frei aufliegenden oder eingespannten oder durchgehenden Decken mit und ohne Ueberbeton nehmen die Ziegelhohlsteine in Verbindung mit dem Zementbeton die Druckspannung und die in die vorgesehenen Betonrippen eingelegten Bewehrungseisen die Zugspannungen auf, und zwar nach den auftretenden Lastmomenten. Dabei dürfen bestimmungsgemäß die Eisenspannung 1200 kg/qm und die Biegedruckspannung vom gedrückten Massiv-Querschnitt 36 kg/qcm im Höchstfall betragen, während der reine Eisenbeton höher — etwa 35 bis 70 kg/qcm beanspruht werden darf.

Für die Güte und Standsicherheit einer ebenen Steineisendecke entscheidet, zumal bei großem Ausmaß von Nutzlast und Stützweite, einmal die statisch geschickte und wirksame Verbindung von Hohlstein und Zementbeton in einem möglichst homogenen Druckquerschnitt, sowie Druckfestigkeit, Form, Gewicht und Material der Hohlsteine, zum andern die einwandfreie, in geeigneter Rippe gut umgießbare Lage der Eisenbewehrung.

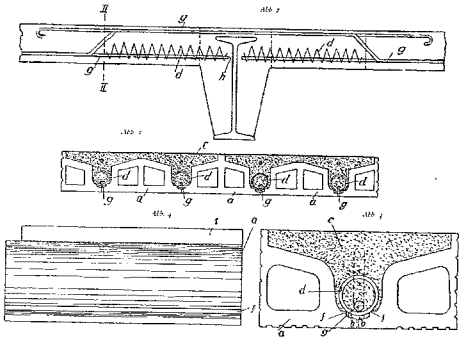

Abb. 1. Längsschnitt einer Steineisendecke.

Abb. 2. Schnitt nach der Linie II—II gemäß Abb. 1

Abb. 3. Vorderansicht eines Teiles der Steineisendecke in vergrößertem Maßstabe.

Abb. 4. Seitenansicht eines Steines gemäß Abb. 3.

Für die Bemessung und Ausführung dieser Massivdecken gelten die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925 Abt. B.

Diese Decken müssen bei einer über mehrere Oeffnungen durchgehenden Anordnung, überhaupt bei Einspannungen, an den Innenstützen im Bereich der negativen (nach oben biegenden) Momente für die einwandfreie Aufnahme der großen Spannungen je auf 1/4 der Stützweite in dem tragfähigeren Vollbeton ganzer Breite ausgeführt werden. Diese Einschaltung eines Betonstreifens, der also bei Stützweiten von 6 m rund 2 m lang ist, wird allgemein als recht erschwerend empfunden, weil durch ihn die Einheitlichkeit des Deckenbaustoffes und der Herstellung unterbrochen, das Eigengewicht der Decke verstärkt, die Unteransicht ungleichmäßig und die ganze Decke teurer wird. Es wäre deshalb eine große Erleichterung für eine ebene Steineisendecke, wenn sie z. B. auch an den Innenstützen glatt und gleichmäßig durchgehen könnte. Es war aber bisher noch kein Weg gefunden, diese Schwäche der Steineisendecke zu mildern oder zu beseitigen, so sehr man den Vorteil und die Notwendigkeit einer Aufhebung erkannte.

Um die Steineisendecke anderen Decken gegenüber wettbewerbsfähig zu machen, sie möglichst überlegen zu gestalten, sowie ihr besonders bei hohen Ansprüchen neben geringem Gewicht auch größere Tragfähigkeit, geringeren Preis und kleinere Bauhöhe zu geben, sind von Erfindern und Ziegelwerken viele Belastungsversuche und Ueberlegungen über die geeignete Anordnung des Decken-Querschnitts angestellt worden.

Es war vor allem auf Grund von Versuchen das Bestreben zur Erhöhung der zulässigen Spannung im Beton-Stein-Querschnitt über Feld- und Innenstütze vorhanden; denn mit dieser Heraufsetzung über den Wert von 36 kg/qcm bei geeigneter Querschnitts-Gestaltung und Stein-Qualität sinken sich leicht Höhe, Gewicht und Preis der Decken, was bei Angeboten und Wettbewerben von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Es sind also Güte der Steine und die statisch vorteilhafte Form des Decken-Querschnitts ein kritischer Maßstab für Tragfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Decke. Auch der Fortfall des genannten Vollbeton-Streifens müßte — das erkannte man — gegebenenfalls eine große Erleichterung für die Steineisendecke bringen, sobald es gelänge, einen brauchbaren Ersatz durch geeignete Konstruktion des Betonsteindruck-Querschnitts an stark beanspruchte Stellen der Decke zu bringen.

Diese erstrebte Erleichterung für die Steineisendecke trat ein, als es uns im Jahre 1926 zum ersten Male und glücklich gelang, eine Steineisendecke herauszubringen, deren statisch so vorteilhafte und neuartige Querschnitts-Gestaltung und hohe Steinqualität den Fortfall des so wenig beliebten Vollbeton-Streifens über den Innenstützen und für das Feld die Erhöhung der zulässigen Druckspannung im Beton-Stein-Querschnitt von 36 kg/qcm auf 40 kg/qcm nach amtlichen Versuchen und Gutachten verantworten lassen.

Es ist dies die neue Nepos-Steineisen-Decke unserer Werke, welche neben diesen Vorzügen auch allen anderen Ansprüchen zu genügen vermag.

Viele Ueberlegungen und umfangreiche Versuche im Staatl. Material-Prüfungsamt Dahlem/Berlin haben im Jahre 1928 zu dieser neuen Deckenbauweise geführt.

Sie hat noch eine weitere Verbesserung im Mai d. J. 1929 erfahren, als sich nach umfangreichen Bruchbelastungsversuchen, an der Decke (im Vergleich mit Eisenbeton) und nach der entsprechenden Auswertung dieser günstigen Ergebnisse sich ergab, daß man im Druck-Querschnitt über den Innenstützen im Bereich der negativen Momente statt der sonst geltenden Höchstbeanspruchungen von 36 kg/qcm eine solche von 42 kg/qcm ohne Bedenken amtlich verantworten konnte.

Eine solche Gestaltung der Nepos-Decke gibt ihr eine große Ueberlegenheit und stellt eine wertvolle Bereicherung der bekannten Decken-Bauweisen dar; sie wird auf dem Baumarkt als ein gesuchtes Bauobjekt angesehen werden können. Die Qualität der Decken legt auch Zeugnis ab von dem hohen Stand unserer modernen Ziegeleitechnik und Tonware.

Diese Nepos-Decke wurde auch bei einem Vortrage über massive Decken gelegentlich der Tagung der Reichsforschungsgesellschaft vom 15. bis 17. April d. Js. rühmlich erwähnt.

Das Neuartige und Eigentümliche der Decke ist, daß der bei eingespannten oder durchlaufenden Platten im Bereich der negativen Momente sonst erforderliche Vollbetonstreifen durch eine Drahtspirale ersetzt ist, die die Eiseneinlage umfassend die Festigkeit der Konstruktion (nach den angestellten Bruchversuchen) wesentlich vergrößert, die Tragfähigkeit steigert und das Gewicht der ganzen Decke erleichtert, zugleich aber die unteren Bewehrungseisen in ihrem Abstande von der Deckenunterkante sichert. Ferner kann durch die günstige Materialverteilung im Druckquerschnitt der Decke im Felde (infolge der plattenbalkenartigen Anordnung der Betonmasse) sowie über den Stützen (infolge der vorgesehenen Einlage von Drahtspiralen, die zugleich Abstandhalter sind) die Lastübertragung mehr dem Beton als dem gebrannten Steinmaterial zugewiesen werden.

Die neue Nepos-Decke, eine aus Nepos-Steinen und eisenbewehrten Zementbeton 1:4 nach bestimmter Bauart zusammengesetzte Massiv-Decke kann ohne und mit Ueberbeton in Höhe von 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24 cm zwischen Mauern und Trägern frei aufliegend oder eingespannt oder kontinuierlich verlegt werden.

Das Eigengewicht stellt sich je nach den genannten Höhen von 10—24 cm auf 150 kg/qm, 180 kg/qm, 200 kg/qm, 220 kg/qm, 240 kg/qm, 260 kg/qm, 280 kg/qm, 300 kg/qm ohne Auffüllung und Belag.

Die Nepos-Steine weisen eine mittlere Bruchfestigkeit von 260 bis 300 kg/qcm auf.

Ihre Berechnung und Ausführung fällt unter die Eisenbeton-Bestimmungen vom September 1925.

Bei der Herstellung der Decke werden die Nepos-Steine nicht vermauert, sondern trocken, im gewöhnlichen Pilasterverband auf Schalung verlegt und die dadurch entstehenden Zwischenräume mit Zementmörtel 1:4 ausgegossen.

Infolge der statisch so günstigen Kombination von Beton, Stein und Eisen zu einem homogenen Tragkörper, sowie bei der Zuweisung der Druckspannung oben in den überwiegenden Beton-Querschnitt ist, wie schon erwähnt, bei den im Mai 1928 unter Aufsicht der Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen vom Staatlichen Materialprüfungsamt vorgenommenen Belastungs- und Bruchversuchen ein sehr günstiges Ergebnis erzielt worden. Die über 3 Felder von 3,50, 4,00 und 3,50 m Stützweite durchlaufende gleichmäßig belastete Nepos-Decke von 20 cm Höhe hat bei Eintritt des Bruches eine Belastung von 2750 kg/qm, d. h. die 5½fache Nutzlast p von 500 kg/qm getragen. Die Durch- bezw. Aufbiegungen in den Mitten der Felder bei Belastung der Endfelder mit je 1,5 p gingen nach der Entlastung vollständig zurück, was für die gute Durchbildung in der Konstruktion der Nepos-Decke spricht. Die Versuche haben ferner ergeben, daß die spiralarmierte Nepos-Decke trotz des Vorhandenseins von Hohlräumen in den Steinen sich tragfähiger erwies, als die bei gleicher Stärke und gleicher Eiseneinlage im Bereich der negativen Momente mit vollem Beton ausgeführte Decke. Damit wurde dargetan, daß der spiralarmierte Stützquerschnitt mindestens dem vollen Betonquerschnitt als gleichwertig anzusehen ist.

Die später sich anschließenden amtlichen Belastungsversuche über das Verhalten der Decke im Stütz- bezw. Einspannungsquerschnitt haben, wie schon erwähnt, außerdem im unmittelbaren Vergleich mit Eisenbeton zu dem günstigen Resultat geführt, daß im Bereich der negativen Momente eine zulässige Biegedruck-Spannung von 42 kg/qcm im Höchstfalle für den ganzen Freistaat Preußen zugelassen werden kann. (Im Felde 40 kg/qcm.)

Die Nepos-Decke weist, objektiv betrachtet, viele Vorzüge auf, die sie gerade im modernen Wohnungs- und Zweck-Hochbau, zumal bei großer Nutzlast und Stützweite, recht brauchbar und wirtschaftlich erscheinen läßt. Das in ihr verarbeitete Material ist völlig einwandfrei und zuverlässig. Sie erfüllt die Ansprüche, die man heute an eine gute und billige Massiv-Decke stellen kann, vollständig.

Die Decke unterscheidet sich zunächst dadurch recht vorteilhaft vor anderen Steineisendecken, daß sie, wie schon erörtert, bei Anordnung über mehrere Oeffnungen bezw. bei Einspannungen ohne Unterbrechungen im Stein durchgehen und, zumal bei unserem Qualitäts-Material höhere Belastungen aufnehmen und entsprechend niedrig gehalten werden kann. Ferner ist neben der Fugenlosigkeit ein Durchschlagen von Mörtelingen durch den Putz nicht möglich. Die Decke ist wegen des Fortfalls von Vollbeton und Ueberbeton verhältnismäßig leicht; die Bewehrungseisen werden durch die Spiralabstandhalter in der statisch zugewiesenen Lage erhalten und die Nase der Steine oben gibt eine gute Lehre für die Höhe der Decke, so daß bei der Herstellung eine Arbeitserleichterung und eine statische Kontrolle entsteht. Für ihren Fußbodenbelag empfiehlt sich das in jeder Hinsicht geeignete Linoleum.

Für die praktische Verwendung der Decke stellen wir eine Uebersicht zur Verfügung, aus der man für jeden Einzelfall des Bauens alles Notwendige sofort entnehmen kann.

Der Decke, deren Güte die maßgebenden Behörden auf Grund eingehender Untersuchungen allgemein anerkannt haben, wird hoffentlich ein guter Eingang in die Bauwirtschaft beschieden sein, für die sie bei ihrer Eigenart einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Ihre guten Eigenschaften gewährleisten eine in jeder Beziehung brauchbare, technisch einwandfreie Ausführung und werden ihr die Zufriedenheit von Bauleiter und Bauherrn erwerben.

Patentinhaber und Hersteller der Nepos-Deckensteine D. R. P. Nr. 497 267 ist die Firma: Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls, Verkaufsstelle Liegnitz 28.

Inhalt: Städtebauliche Probleme auf dem Deutschen Bautag. — Die Bauakademie der Praxis. — Das Bad im Stadt- und Wohnungsbau. — Bilanzierung unfertiger Bauten im Baugewerbe. — Das Reichsarbeitsgericht zur Frage der Zuschläge für auswärtige Arbeiten im Baugewerbe. — Ein Ledigenheim in Leipzig. (Mit Abbild.) — Die neue Nepos-Hohlstein-Decke. (Mit Abbild.) — Abbildungen: Neue Leipziger Bauten.

Schriftleitung für den fachlichen Teil: Architekt BDA. Kurt Langer in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig; für den übrigen Teil: Walter Strutz in Breslau. — Verlag: Paul Steinke, in Breslau und Leipzig.